

Sitzungsvorlage Nr. V/2016/0464

Zuständig: Erster Beigeordneter
Verfasser: Althoff, Hans-Georg



Ahaus, 24.03.2016

Beratungsfolge

Rat	07.04.2016	TOP: 6	öffentlich
------------	-------------------	---------------	-------------------

Beratungsgegenstand

Brandschutzbedarfsplan der Stadt Ahaus

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt den Entwurf der Fa. ORGAKOM als Fortschreibung der Brandschutzbedarfsplanung der Stadt Ahaus.

Im Stellenplan 2016 wird eine zusätzliche Stelle nach A9 ÜBesG mit Amtszulage und eine zusätzliche Stelle nach A 11 ÜbesG ausgewiesen.

Im Stellenplan 2016 werden zwei Stellen von E 5 TVöD nach Besoldungsgruppe A 7 ÜBesG NRW umgewandelt.

Sachdarstellung

Gemäß § 3 Abs.3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) in der Fassung vom 17. Dezember 2015 haben die Gemeinden unter Beteiligung ihrer Feuerwehr Brandschutzbedarfspläne (BBP) für den Einsatz der öffentlichen Feuerwehren aufzustellen, umzusetzen und spätestens alle fünf Jahre fortzuschreiben.

Der erste Brandschutzbedarfsplan 2010 der Stadt Ahaus ist vom Rat am 02.02.2011 beschlossen worden. Die Fortschreibung ist jetzt mit dem Brandschutzbedarfsplan 2016 erfolgt. In drei Terminen sind die Inhalte vom Gutachter mit den Löschzugführern und ihren Stellvertretern einvernehmlich abgestimmt worden.

Mit der Beschlussfassung über den Brandschutzbedarfsplan legt der Rat der Stadt Ahaus das Sicherheitsniveau / Schutzziel für die Stadt Ahaus fest und entscheidet darüber,

welche Einsatztätigkeiten	=	Menschenrettung, Technische Hilfeleistung,
in welcher Zeit	=	Hilfsfrist
mit wie viel Einsatzpersonal	=	Funktionsstärke
in wie viel Prozent der Einsätze	=	Erreichungsgrad

realisiert werden sollen.

Bei der Festlegung des Schutzzieles sind die gesetzlichen Rahmenbedingungen als auch der Stand von Wissenschaft und Technik zu beachten. Da die Gemeinden die Aufgaben nach dem BHKG als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahrzunehmen haben, sind die dazu ergangenen Weisungen der Aufsichtsbehörden bindend.

Die Bezirksregierung Münster als obere Aufsichtsbehörde hat mit Verfügung vom 09.02.2009 Vorgaben für die Schutzzielefestlegung ausgesprochen. Ziel dieser Verfügung ist es, einheitliche

Sicherheitsstandards bei der Realisierung von Bauvorhaben, sowie ein möglichst gleiches Schutzniveau der Bevölkerung sowohl in städtisch geprägten als auch in ländlichen Bereichen zu gewährleisten.

Für ländlich geprägte Bereiche sollen demnach mindestens folgende Schutzziele angestrebt werden:

- Schutzziel 1: Eintreffen von mindestens 9 Feuerwehreinsatzkräften an der Einsatzstelle maximal 8 Minuten nach der Alarmierung.
- Schutzziel 2: Eintreffen von weiteren 9 (mindestens 7, wenn die vorgenannten Qualitätsgrade eingehalten werden) Feuerwehreinsatzkräften maximal 13 Minuten nach der Alarmierung.

Ein Erreichungsgrad von 90 % ist anzustreben. Dieser bezieht sich nur auf Einsätze, die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (vgl. § 34 BauGB) stattgefunden haben. Ereignisse außerhalb geschlossener Ortschaften, wie z. B. auf der Bundesautobahn A31, auf Flächen für die Land- und Forstwirtschaft, auf Einzelgehöften im Außenbereich werden dagegen bei der Auswertung der Hilfsfrist in der Regel ausgeklammert.

Bei der erstmaligen Aufstellung des Brandschutzbedarfsplanes durch die Fa. ORGAKOM, im Jahr 2010 lag der Erreichungsgrad für das Schutzziel 1 bei 65 % und für das Schutzziel 2 bei 88 %.

Nach Umsetzung der in der Brandschutzbedarfsplanung aus dem Jahre 2010 empfohlenen Maßnahmen konnten für das Jahr 2015 folgende Zielerreichungsgrade realisiert werden:

Schutzziel 1: 72 %

Schutzziel 2: etwa 90 %

Zur Weiterentwicklung des Zielerreichungsgrades sind daher ergänzende Maßnahmen erforderlich.

Zur Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes wurde, wie 2010 die Fa. ORGAKOM, beauftragt.

Die Fortschreibung des BBP beinhaltet im Wesentlichen:

- Betrachtung und Ermittlung der erforderlichen Aufgabenwahrnehmung (§1 BHKG) und Organisationsstruktur sowie der Personalausstattung der hauptamtlichen Feuer- und Rettungswache.
- Betrachtung und Ermittlung der erforderlichen Personalstärken der ehrenamtlichen Einsatzkräfte unter Berücksichtigung der ständigen Verfügbarkeit.
- Betrachtung und Ermittlung der erforderlichen Standorte der Feuerwehrgereätehäuser, deren Zustand und Ausstattung sowie daraus resultierende erforderliche Maßnahmen.
- Betrachtung und Feststellung der erforderlichen sächlichen Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehr

Betrachtung und Ermittlung der erforderlichen Aufgabenwahrnehmung (§3 BHKG) und Organisationsstruktur sowie der Personalausstattung der hauptamtlichen Feuer- und Rettungswache.

Gemäß § 10 BHKG sind mittlere kreisangehörige Städte verpflichtet, eine ständig besetzte Feuerwache zu betreiben. Die hauptamtlichen Kräfte sind zu Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes zu ernennen.

Die Bezirksregierung kann Ausnahmen zulassen, wenn der Brandschutz und die Hilfeleistung in der Kommune gewährleistet sind.

Die Bezirksregierung fordert grundsätzlich die ständige hauptamtliche Vorhaltung einer taktischen Feuerweereinheit in Staffelstärke. Das bedeutet eine Regelbesatzung von 6 hauptamtli-

chen Brandschutzfunktionen. Diese Personalausstattung ermöglicht ein Ausrücken der Ersteinheit unter Berücksichtigung der geltenden Unfallverhütungs- und Feuerwehrdienstvorschriften.

Voraussetzung für die Abweichung von der v.g. Vorhaltung dieser 6 hauptamtlichen Brandschutzfunktionen rund um die Uhr ist eine Ausnahmegenehmigung der zuständigen Bezirksregierung Münster.

Ausnahmen können zugelassen werden, wenn der Brandschutz und die Hilfeleistung in der Kommune gewährleistet ist. Auf der Grundlage der mit der Brandschutzbedarfsplanung 2010 vorgeschlagenen Maßnahmen haben wir im Oktober 2012 von der Bezirksregierung eine Ausnahmegenehmigung erhalten. Diese ist befristet bis zum 30.06.2016. Ziel ist es, mit der Fortschreibung der Brandschutzbedarfsplanung 2016 die Ausnahmegenehmigung verlängert zu bekommen.

Derzeit wird an der Feuer- und Rettungswache der Stadt Ahaus der hauptamtliche Brandschutz durch 5 Brandschutzfunktionen rund um die Uhr wahrgenommen. Von diesen 5 Funktionen werden 3 Funktionen zusätzlich auch in der Notfallrettung zur Besetzung der Rettungsdienstfahrzeuge eingesetzt. Diese 3 Funktionen stehen somit nicht ausschließlich für den Brandschutz zur Verfügung. Demnach stehen ausschließlich für den Brandschutz derzeit nur 2 hauptamtliche Funktionen zur Verfügung. Der aktuelle Vertrag mit dem Kreis Borken über den Betrieb der kombinierten Feuer- und Rettungswache Ahaus ermöglicht den wechselseitigen Einsatz des gesamten hauptamtlichen feuerwehrtechnischen Personals.

Aktuell kann nicht gesagt werden, ob die teilweise Anrechnung von Kräften auf den Brandschutz, die gleichfalls im Rettungsdienst eingesetzt werden, auch künftig noch möglich sein wird. Ausweislich eines Schreibens des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes NRW (MGEPA) vom 12.08.2015 könnte eine Anrechnung nicht mehr geduldet werden. Eine endgültige Klärung steht noch aus und bildet auch den Gegenstand einer von den Städten Borken, Ahaus und dem Kreis Borken in Auftrag gegebenen gutachterlichen Untersuchung. Sollte eine Anrechnung nicht mehr möglich sein, hätte das zur Konsequenz, dass Brandschutzfunktionen über zusätzliches feuerwehrtechnisches Personal bereitgestellt werden müssten.

Die Fortschreibung der Brandschutzbedarfsplanung geht noch von der Anrechenbarkeit aus. Um die Effekte der Anrechenbarkeit weiter nutzen zu können und vor dem Hintergrund einer notwendigen Anpassung der Personalfaktoren zur Vorhaltung einer Funktion, sind im Stellenplan 2016 zwei TVöD Stellen in Beamtenstellen umzuwandeln.

Vorbeugender Brandschutz / Brandverhütungsschau

Die Stadt Ahaus ist auf der Grundlage des § 26 BHKG in Verbindung mit der Bauordnung des Landes NW verpflichtet, bei Gebäuden Betrieben und Einrichtungen, die in einem erhöhten Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder bei denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder bedeutende Sachwerte gefährdet werden können, regelmäßig Brandverhütungsschauen durchzuführen. Die Brandverhütungsschauen sind beginnend mit der Nutzung oder Inbetriebnahme je nach Gefährdungsgrad in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.

Derzeit sind im gesamten Stadtgebiet Ahaus ca. 475 brandschaupflichtige Objekte erfasst. In den zurückliegenden Jahren wurden aufgrund der vorherrschenden Personalsituation im Durchschnitt etwa 7 Brandverhütungsschauen durchgeführt.

Zur sachgerechten Wahrnehmung dieser Pflichtaufgabe ist daher die Einrichtung einer zusätzlichen Personalstelle erforderlich.

Technik

In den Zuständigkeitsbereich der FRW fallen die Beschaffung und Unterhaltung der gesamten technischen Fahrzeug- und Geräteausstattung sowie der persönlichen Schutzausrüstung aller Feuerwehrangehörigen der Feuerwehr Ahaus.

Aufgrund der derzeitigen Personalsituation kann den zu berücksichtigenden bzw. veränderten Anforderungen hinsichtlich der Umsetzung und Einhaltung z. B. der Unfallverhütungsvorschriften, der Betriebssicherheitsverordnung und der Arbeitsschutzbestimmungen nicht in dem erforderli-

chen Umfang entsprochen werden. Zudem führen deutlich erhöhte Arbeitsanteile für die technische Ausschreibung der Ausrüstung für die Feuerwehr sowie von Fahrzeugen und Geräten durch veränderte Rahmenbedingungen dazu, dass Beschaffungsmaßnahmen nicht in dem erforderlichen zeitlichen Rahmen abgearbeitet werden können.

Zur sachgerechten Wahrnehmung dieser Pflichtaufgabe ist daher die Einrichtung einer zusätzlichen Personalstelle erforderlich.

Betrachtung und Ermittlung der erforderlichen Standorte der Feuerwehrgerätehäuser, deren Zustand und Ausstattung sowie daraus resultierende erforderliche Maßnahmen.

Die FA ORGAKOM hat die vorhandenen Standorte der Feuerweereinheiten untersucht und schlägt folgende Maßnahmen vor:

Standort Adenauerring (LZ Ahaus, Jugendfeuerwehr, FRW,)

Am Standort Adenauerring ist die Feuer- und Rettungswache gemeinsam mit dem Löschzug Ahaus und der neu gegründeten Jugendfeuerwehr untergebracht. Aufgrund der gesamten Entwicklung der Aufgabenfelder der FRW, sowie durch die Stellplatzsituation für Großfahrzeuge, einhergehend mit einer ebenso erforderlichen Schwarz-Weiß-Trennung ist eine bauliche Erweiterung des Standortes notwendig. Die Frage der Erweiterung und des notwendigen Umfangs hängt auch entscheidend davon ab, inwieweit künftig der kombinierte Betrieb einer Feuer- und Rettungswache unter Anrechnung von im Rettungsdienst eingesetzten feuerwehrtechnischen Personal auf den Brandschutz von der Bezirksregierung noch anerkannt wird.

Standort Nord (LZ Ahaus)

Durch die Einrichtung des Standortes Nord des Löschzuges Ahaus konnte der Schutzzielerreichungsgrad, trotz schwieriger werdender Verfügbarkeit ehrenamtlicher Kräfte und zunehmender rettungsdienstlicher Inanspruchnahmen, verbessert werden. Die Einrichtung eines Standortes Nord hat sich bewährt.

Da die derzeit praktizierte provisorische Unterbringung nicht sachgerecht hinsichtlich der notwendigen sicherheitsrelevanten und raumtechnischen Anforderungen genügt ist nunmehr eine den Anforderungen umfänglich entsprechende Unterbringung zu realisieren. Hierzu ist zunächst ein geeignetes Grundstück zu suchen auf dem ein sachgerechtes Gebäude errichtet werden kann.

Standort Wüllen

Das derzeit genutzte Feuerwehrgerätehaus entspricht nicht den anzuwendenden Mindeststandards in Bezug auf Fahrzeugstellplätze, Schwarz-Weiß-Trennung, Schulungs-, Sozial- und Sanitärräume, sowie Arbeitsschutz- und sicherheitsrelevanten Belangen. Der erforderliche Flächenbedarf sowie eine sachgerechte Ausgestaltung sind an dem derzeitigen Standort nicht darstellbar. Daher ist ein Neubau an einem anderen Standort erforderlich.

Standort Wessum

keine bauliche Maßnahmen

Standort Ottenstein

Die derzeit vorherrschenden Sicherheitsdefizite, bedingt durch die zu gering dimensionierten Platzverhältnisse im Bereich der Unterbringung der Großfahrzeuge und der persönlichen Schutzausrüstung lassen sich nur durch bauliche Maßnahmen kompensieren.

Zur sachgerechten Unterstellung der beiden Großfahrzeuge ist vordringlich die Schaffung von 2 geeigneten Stellplätzen für Großfahrzeuge der Größenklasse 3 durch einen Anbau erforderlich. Zudem sind in einem dann weiteren Bauabschnitt geeignete Räume zur Schwarz-Weiß-Trennung bzw. zur sachgerechten Unterbringung der persönlichen Schutzausrüstung zu schaffen.

Standort Alstätte

Auf der Grundlage des aktuellen Fahrzeugkonzeptes sind zunächst keine größeren baulichen Maßnahmen durchzuführen. Jedoch sind befestigte Parkplätze für die anrückenden Feuerwehr-

einsatzkräfte in ausreichender Anzahl herzurichten. Mit der nächsten Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes erscheint es jedoch angemessen, für diesen Löschzug eine Standortanalyse durchzuführen.

Hinsichtlich der zeitlichen Abfolge hat der Gutachter auch in Abhängigkeit ihrer Bedeutung für das Schutzziel eine Prioritätenfolge vorgeschlagen:

Kurzfristige Maßnahmen FGH

- Ahaus: Warnanstrich, org. Maßnahmen
- Ahaus-Nord: Bauliche Maßnahmen
- Wüllen Warnanstrich
- Wessum Verkehrszeichen aufstellen
- Ottenstein Warnanstrich, Anbau einer Kfz-Halle
- Alstätte Schaffung von Parkflächen
- Warnanstrich, Neue Tore

Mittelfristige Maßnahmen FGH

- Ahaus Anbau
- Ahaus-Nord Neubau
- Wüllen Neubau
- Wessum --
- Ottenstein Anbau für PSA

Langfristige Maßnahmen FGH

- Alstätte Neubau

Betrachtung und Feststellung der erforderlichen sächlichen Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Fa ORGAKOM hat das seinerzeit, bei der erstmaligen Aufstellung des Brandschutzbedarfsplanes erarbeitete Fahrzeugkonzept fortgeschrieben. Planungstechnisch ist die Fortschreibung für einen Zeitraum bis zum Jahr 2025 erfolgt. Zielsetzung ist die Planbarkeit zu erwartender finanzieller Aufwendungen für die Fahrzeugausstattung der Feuerwehr. Zugleich bildet dieses Fahrzeugkonzept eine Planungsgrundlage für den jeweiligen Stellplatz- bzw. Raumbedarf bei baulichen Maßnahmen an den einzelnen Feuerwehrstandorten.

Da sich im Laufe der Jahre Fahrzeugnormen und Anforderungen weiter entwickeln und nicht planbare Veränderungen durch z. B. gravierende Schäden, Unfälle etc. ergeben können, besteht zwischen der Verwaltung und der Feuerwehr Einvernehmen darüber, dass die Fahrzeugbeschaffungen, wie in den zurückliegenden Jahre bereits praktiziert, jeweils nach Dringlichkeit und der finanziellen Leistungsfähigkeit in Absprache erfolgen sollen. Zielsetzung ist jedoch, der Empfehlung des Fahrzeugkonzeptes folgend, das Durchschnittsalter der Einsatzfahrzeuge weiter abzusenken. Dabei dient das als Anlage vorliegende Fahrzeugkonzept der Fa. ORGAKOM zur Orientierung.

Der Entwurf des Brandschutzbedarfsplans wird in der Sitzung durch die Fa. ORGAKOM vorgestellt und erläutert.

Finanzielle Auswirkungen

☒ Ja ☐ Nein

- Mehrbedarf Personalkosten ca. 100.000 € jährlich

Anlagen

Anlage 01 - Brandschutzbedarfsplan

Anlage 02 - Anlage zum Brandschutzbedarfsplan